

2423 032

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 519/69

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Paul B [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,

Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit verneint, weil es in Abhän seiner tatrichterlichen Beweiswürdigung die geltend gemachten Leiden mit Ausnahme des Zahnschadens als nicht verfolgungsbedingt angesehen hat. Aus dem Zusammenhang des Urteils ergibt sich, daß sich der Berufungsrichter dabei unbeeinflusst von früheren medizinischen Ergebnissen eine eigene Überzeugung von Art, Umfang und Entwicklung der behaupteten Gesundheitsschäden sowie von ihrem Zusammenhang mit der Verfolgung gebildet hat (BGH Rzw 1970, 77 Nr. 24). Ob und inwieweit er zu seiner Entscheidung eines neuen Gutachtens bedurfte und von einer Vernehmung des Klägers als Partei absehen konnte, richtet sich nach all-

- 3 -

gemeinen Verfahrensrecht und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf (vgl. BGH NZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Im Übrigen hat das Berufungsgericht die Rechtsfragen übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden.

Graf

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)